

## Vorlage Nr. 15/435

öffentlich

**Datum:** 13.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Ries

<b>Schulausschuss</b>	<b>06.09.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.09.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>16.09.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe**

### Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zur Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden gemäß Vorlage Nr. 15/435 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Manche Arbeit-Geber stellen besonders viele Menschen mit Behinderung ein. Bei ihnen arbeiten Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung zusammen.



Diese Unternehmen haben einen besonderen Namen. Sie heißen Inklusions-Unternehmen. Inklusions-Unternehmen sind eine gute Sache.



Wer in einem Inklusions-Unternehmen arbeitet, arbeitet auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

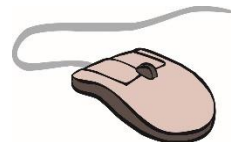


Der LVR möchte, dass es viele Inklusions-Unternehmen gibt. Der LVR unterstützt deshalb Inklusions-Unternehmen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text? Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen: 0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Sie beschäftigen auf 30 % bis 50 % der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Inklusionsbetriebe erhalten Zuschüsse in pauschalierter Form, da bei ihnen durch den besonders hohen Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung an der Gesamtbelegschaft deutlich höhere Anforderungen an behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen gestellt werden.

Die finanziellen Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe unterscheiden sich nach einmaligen Zuschüssen oder Hilfen (z.B. für Investitionen oder betriebswirtschaftliche Beratung) und laufenden Leistungen (z.B. Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung oder besondere Aufwendungen).

Darüber hinaus sind Inklusionsbetriebe gehalten, auch andere Fördermittel, z.B. von Stiftungen, zu erschließen, diese Mittel sind in Bezug auf die Förderung durch das LVR-Inklusionsamt förderunschädlich.

Das Beratungs- und Antragsverfahren beim LVR-Inklusionsamt folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden und mindestens eine Beschäftigungsquote von 30 % erreicht wird.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet.

Das LVR-Inklusionsamt überprüft die zweckentsprechende Mittelverwendung der Investitionsförderung sowie fortlaufend Belege und Nachweise zur Gewährung der Personalkostenzuschüsse.

Im Rheinland gibt es aktuell 149 Inklusionsbetriebe, die 1.856 Menschen mit Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 Abs. 2 SGB IX beschäftigen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/435:**

### **1. Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen. Ihr sozialer Auftrag besteht in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber 5 % seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf 30 % bis 50 % der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen
- unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführte Inklusionsbetriebe oder
- Inklusionsabteilungen.

### ***Aufgaben der Inklusionsbetriebe***

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z. B. Praktika, Trainingsmaßnahmen),
- betriebliche Gesundheitsförderung.

### ***Zielgruppe***

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z. B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung (§ 215 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).

- Schulabgänger\*innen mit einer Schwerbehinderung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind (§ 215 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

Die Prüfung der Zugehörigkeit einzelner Personen zu der o.g. Zielgruppe erfolgt durch das LVR-Inklusionsamt.

Zudem beschäftigen Inklusionsbetriebe psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Diese Personen werden auf die für Inklusionsbetriebe geltende Quote angerechnet. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

## 2. Inklusionsbetriebe im Rheinland

Im Rheinland gibt es aktuell 149 Inklusionsunternehmen, die in besonderem Maße Menschen mit Behinderung beschäftigen. Die Betriebe sind über alle Branchen verteilt – von der Großküche und Gastronomie über Handwerk und Industrie bis zu Betrieben der Logistik und IT.

Wie die folgende Tabelle zeigt, stieg in den letzten Jahren die Anzahl der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in Inklusionsbetrieben als auch die Anzahl der Inklusionsbetriebe stetig.

	<b>Juni 2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
<b>Anzahl Inklusionsbetriebe</b>	149	147	143	139
<b>Anzahl Arbeitsplätze für sbM der Zielgruppe</b>	1.856	1.826	1.772	1.702
<b>Anzahl Arbeitsplätze Gesamt</b>	3.464	3.399	3.319	3.159

Entwicklung der Inklusionsbetriebe im Rheinland (Quelle: Datenerhebung des LVR-Inklusionsamtes).

## 3. Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes (siehe Anlage).

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch

- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

#### **4. Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für

- erforderliche Investitionen,
- besonderen Aufwand,
- Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung sowie
- betriebswirtschaftliche Beratung

erhalten.

Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden.

Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

### **Betriebswirtschaftliche Beratung**

Inklusionsbetriebe und Antragsteller\*innen können durch das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Diese Beratung kann als Existenzgründungsberatung oder als laufende Beratung aus besonderem Anlass bewilligt werden.

### **Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden.

### **Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

### ***Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV***

Bei den beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **5. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### ***Landesprogramm „Integration Unternehmen!“***

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wird seit 2008 praktiziert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### ***Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX***

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder nach § 16 i SGB II zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### ***LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion***

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger\*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe (vgl. Vorlage 14/4014).

### Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem



allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Alle Varianten des gesetzlichen und freiwilligen Budgets beinhalten:

- IFD-Beratung und –Vermittlung, einschließlich der Arbeitgeberberatung, Vermittlung einer Rentenberatung, Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme für die Verwaltungsentscheidung und Anleitung und Begleitung am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb;
- Ggfs. Jobcoaching, Arbeitsassistentz, o.a. – bei ergänzendem individuellem Bedarf.

Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX.

#### Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung sowie Stabilisierung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung (z.B. Jobcoaching). Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

#### **Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

## **6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Leistungen an Inklusionsbetriebe werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung auf Förderung eines neuen Inklusionsbetriebes oder eines Erweiterungsvorhabens erbracht. Als Datum der Antragstellung gilt der Zeitpunkt der Vorlage eines prüffähigen Erst- oder Erweiterungskonzeptes einschließlich aussagekräftiger betriebswirtschaftlicher Unterlagen zum Gründungs- oder Erweiterungsvorhaben.

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-

Inklusionsamt wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend. Die laufenden Leistungen werden in der Regel vierteljährlich nach vorheriger Vorlage entsprechender Nachweise ausgezahlt.

Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das LVR-Inklusionsamt bei laufenden Inklusionsbetrieben Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, BWA, Liquiditätspläne) anfordern.

Das LVR-Inklusionsamt überprüft die zweckentsprechende Mittelverwendung der Investitionsförderung sowie fortlaufend Belege und Nachweise zur Gewährung der Personalkostenzuschüsse.

## **7. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

## **8. Weitere Informationen**

Weitere Informationen rund um die Inklusionsbetriebe im Rheinland:

- Webseite Inklusionsbetriebe: [www.inklusionsamt.lvr.de/inklusionsbetriebe](http://www.inklusionsamt.lvr.de/inklusionsbetriebe)
- Digitale ZB-Rheinland „01-2021 – Inklusionsbetriebe“: <https://www.zb-rheinland.de/01-2021>

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

## **Empfehlung des LVR-Inklusionsamtes zur Förderung von Inklusionsbetrieben**

Die Förderung von Inklusionsbetrieben ist ein besonderes Förderinstrument des LVR-Inklusionsamtes zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung (z.B. als Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb) einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber 5% seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf 30% bis 50% der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung. Auf diese Quote wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Grundsätzlich entspricht die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt der Förderung, die jeder andere Arbeitgeber bei der Einstellung und Beschäftigung von Personen mit einer Schwerbehinderung beim LVR-Inklusionsamt beantragen kann. Die Förderung umfasst bei Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person mit einer Schwerbehinderung Zuschüsse zu Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche.

Inklusionsbetriebe erhalten diese Zuschüsse in pauschalierter Form, da bei ihnen durch den besonders hohen Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung oder einer psychischen Erkrankung an der Gesamtbelegschaft deutlich höhere Anforderungen an behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen gestellt werden.

Inklusionsbetriebe erhalten keine Zuschüsse, die ihnen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen einen Vorteil verschaffen (z.B. Zuschüsse zu Betriebskosten, o.ä.).

## Inhalt

<b>I Rechtliche Grundlagen</b> .....	2
<b>II Formen von Inklusionsbetrieben</b> .....	2
<b>III Die Aufgaben der Inklusionsbetriebe</b> .....	3
<b>IV Die Zielgruppe der Inklusionsbetriebe</b> .....	4
<b>V Die finanzielle Förderung von Inklusionsbetrieben</b> .....	5
1 Betriebswirtschaftliche Beratung .....	5
2 Investitionshilfen an Inklusionsbetriebe .....	6
3 Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche .....	7
3.1 Abgeltung des besonderen Aufwands .....	7
3.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV .....	8
<b>VI Verfahren (Zuständigkeit, Verwendungsnachweis, Zahlungsweise)</b> .....	8
Anforderungen an das (Erst-) Konzept .....	10

## I Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen für die Förderung von Inklusionsbetrieben ergeben sich aus den §§ 215 – 217 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX). Nähere Regelungen zu Fördervoraussetzungen, -Bedingungen und Zuschussmöglichkeiten finden sich in den „Empfehlungen zur Förderung von Inklusionsbetrieben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)“. Darüber hinaus haben die Inklusionsämter der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) weitere Einzelheiten zur Förderung von Inklusionsbetrieben abgestimmt.

## II Formen von Inklusionsbetrieben

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen
- unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführte Inklusionsbetriebe oder
- Inklusionsabteilungen.

Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen werden.

Inklusionsunternehmen sind auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Als Rechtsformen kommen beispielsweise in Betracht:

- Einzelkaufleute
- Personen- oder Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, GbR)
- Stiftungen, Genossenschaften (...).

Ein gemeinnütziger Status, z.B. in Form einer gGmbH schränkt die erwerbswirtschaftliche Unternehmensfunktion nicht ein. Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) ist mit einer erwerbswirtschaftlichen Unternehmensfunktion unvereinbar und kommt damit als Trägerschaft für ein Inklusionsunternehmen nicht in Betracht.

Unternehmensinterne Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen sind rechtlich unselbstständige Organisationsformen innerhalb eines Wirtschaftsunternehmens oder eines öffentlichen Arbeitgebers, die die gleiche Zielrichtung wie Inklusionsunternehmen verfolgen. Arbeitgeber, bei denen ein Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung anerkannt werden soll, sollten als Gesamtunternehmen die gesetzliche Pflichtquote von 5% erfüllen.

Werkstätten für behinderte Menschen (als Rehabilitationseinrichtungen), Wohlfahrtsverbände oder vergleichbare Organisationen können innerhalb ihrer Organisationsstruktur keinen Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung gründen.

### III Die Aufgaben der Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z.B. Praktika, Trainingsmaßnahmen).

Bei einem unternehmensinternen oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführten Inklusionsbetrieb ist sicherzustellen, dass eine fachliche und psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung für die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung innerhalb des Inklusionsbetriebes erfolgt. Diese kann durch eine Fachkraft mit psychosozialer oder entsprechender Qualifikation oder einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit entsprechender Doppelqualifikation geleistet werden. Art und Organisation der arbeitsbegleitenden Betreuung ist dem LVR-Inklusionsamt nachzuweisen.

#### IV Die Zielgruppe der Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung
- Menschen mit einer Schwerbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einer Schwerbehinderung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Menschen mit einer Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind

Die Prüfung der Zugehörigkeit einzelner Personen zu der o.g. Zielgruppe erfolgt durch das LVR-Inklusionsamt, hierfür werden mindestens der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, aus dem die Art der Behinderung hervorgeht, der aktuelle Schwerbehindertenausweis sowie der Lebenslauf benötigt.

Zudem beschäftigen Inklusionsbetriebe psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Diese Personen werden auf die für Inklusionsbetriebe geltende Quote angerechnet.

Die Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit sowie die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

Neben den o.g. Zielgruppen beschäftigen Inklusionsbetriebe Personen ohne Schwerbehinderung, insbesondere Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Personen mit einer Schwerbehinderung, die nicht zu den o.g. Zielgruppen gehören, können ebenfalls beschäftigt werden. Ein signifikanter Anteil von nicht-schwerbehinderten oder nicht psychisch kranken Personen und Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Inklusionscharakter und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

Für Inklusionsbetriebe gilt:

- mindestens 30% aller Stellen müssen mit Angehörigen der o.g. Zielgruppen besetzt sein.
- der Anteil aller beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung oder einer psychischen Erkrankung und Personen mit Vermittlungshemmnissen soll 50% nicht übersteigen.
- als Arbeitsplätze gelten in Inklusionsbetrieben Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

## V Die finanzielle Förderung von Inklusionsbetrieben

Die finanziellen Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe unterscheiden sich nach einmaligen Zuschüssen oder Hilfen (z.B. für Investitionen oder betriebswirtschaftliche Beratung) und laufenden Leistungen (z.B. Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung oder besondere Aufwendungen).

Grundsätzlich unterliegt die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt dem Nachranggrundsatz. Zuschüsse anderer zuständiger Kostenträger sind daher vorrangig zu beantragen.

Darüber hinaus sind Inklusionsbetriebe gehalten, auch andere Fördermittel, z.B. von Stiftungen, zu erschließen, diese Mittel sind in Bezug auf die Förderung durch das LVR-Inklusionsamt förderunschädlich.

Die individuellen Leistungen an Arbeitgeber nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 a SGB IX zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen sind in der Regel in der Projektförderung enthalten. Nichtsdestotrotz können Inklusionsbetriebe in Einzelfällen auf der Grundlage des § 185 Abs. 3 Nr. 2 a SGB IX in Verbindung mit § 26 SchwbAV (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung) Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von einzelnen Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten.

### 1 Betriebswirtschaftliche Beratung

Inklusionsbetriebe und Antragsteller können durch das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Diese Beratung kann als Existenzgründungsberatung oder als laufende Beratung aus besonderem Anlass bewilligt werden.

Für die notwendige betriebswirtschaftliche Beratung steht dem LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Beraterin und ein Berater zur Verfügung. Am Ende des Beratungsprozesses erstellt die Beraterin/ der Berater für das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zum geplanten Vorhaben. Diese Stellungnahme kann auch zur Beantragung von Fördermitteln z.B. bei Stiftungen genutzt werden.

Der Auftrag des LVR-Inklusionsamtes zur betriebswirtschaftlichen Beratung von Inklusionsbetrieben oder Antragstellern erfolgt erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Unternehmenskonzeptes. Dieses muss über eine unverbindliche Ideenskizze hinausgehen und die Umriss eines konkreten Businessplanes erkennen lassen.

## 2 Investitionshilfen an Inklusionsbetriebe

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung.

Unter Aufbau und Erweiterung fällt die Förderung von Bau- und Sachinvestitionen, einschließlich Architektenleistungen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderbar sind Grunderwerbskosten oder Personal- oder Kreditfinanzierungskosten, die Miete für Gewerberäume sowie Projektvorlaufkosten. Modernisierung und Ausstattung betreffen insbesondere Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung. Reine Ersatzbeschaffungen sind nicht förderbar.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme und der Finanzierungsplan, sowie andere projekt- und branchenbezogene Kriterien.

Förderfähig sind maximal 80% der Gesamtinvestitionen, 20% der investiven Kosten sind als Eigenanteil zu erbringen.

Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz eines Menschen mit einer Schwerbehinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000,- EURO als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten Menschen können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000,- EURO als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgesetzt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist wird je nach Art und Umfang der Förderung festgelegt. Als Sicherheiten kommen eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft, eine Grundschuldeintragung und



in Ausnahmefällen die Sicherungsübereignung von Ausstattungsgegenständen in Frage. Die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen des festgelegten Zuschusses gefördert werden – in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

Die Finanzierung von Investitionshilfen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **3 Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit einer Schwerbehinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende. Für Arbeitsverhältnisse von Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben, für die Leistungen gem. § 16 e SGB II bewilligt sind, werden keine laufenden Zuschüsse aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gem. Ziffern 5.3.1. und 5.3.2. dieser Richtlinien gezahlt.

Die Finanzierung von laufenden Zuschüssen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

#### **3.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den sogenannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten spezieller behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –Prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt pauschaliert. Die Pauschale beträgt pro Beschäftigtem der Zielgruppe:

- 210,- EURO pro Monat.

### **3.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe (siehe 4.) wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung in der Regel unterhalb der Normalleistungen eines vergleichbaren Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich für diese eingeschränkte Arbeitsleistung erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale (Beschäftigungssicherungszuschuss):

- 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

### **VI Verfahren (Zuständigkeit, Verwendungsnachweis, Zahlungsweise)**

Für Inklusionsbetriebe ist das Inklusionsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt.

Die Leistungen an Inklusionsbetriebe werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung auf Förderung eines neuen Inklusionsbetriebes oder eines Erweiterungsvorhabens erbracht. Als Datum der Antragstellung gilt der Zeitpunkt der Vorlage eines prüffähigen Erst- oder Erweiterungskonzeptes einschließlich aussagekräftiger betriebswirtschaftlicher Unterlagen zum Gründungs- oder Erweiterungsvorhaben.

Die laufenden Leistungen werden in der Regel vierteljährlich nach vorheriger Vorlage entsprechender Nachweise ausgezahlt.

Inklusionsbetriebe, die eine Förderung nach diesen Richtlinien beantragen bzw. erhalten, sind verpflichtet, dem LVR-Inklusionsamt unaufgefordert alle Förderungen für die in diesem Inklusionsbetrieb beschäftigten Personen mitzuteilen bzw. Kopien der entsprechenden Bescheide vorzulegen, sowie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis nach Vorgabe des LVR-Inklusionsamtes).

Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das LVR-Inklusionsamt bei laufenden Inklusionsbetrieben Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, BWA, Liquiditätspläne) anfordern.

Das LVR-Inklusionsamt überprüft einmal jährlich die zweckentsprechende Mittelverwendung bei einem Betriebsbesuch und nimmt Einsicht in Originalbelege.

### **Sprechen Sie mit uns, wenn Sie eine Projektidee haben**

Ziel des LVR-Inklusionsamtes ist es, wirtschaftlich tragfähige Inklusionsbetriebe mit sicheren und dauerhaften Arbeitsplätzen für die beschäftigten Menschen zu fördern.

Für die Beurteilung Ihres Vorhabens und schließlich für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es uns wichtig, dass Sie möglichst konkrete Angaben zu Ihrer Unternehmensidee (Produkte, Dienstleistungen, u.a.), zum Personalkonzept und zur Finanzierung sowohl der Investitionen als auch des laufenden Geschäftsbetriebs machen. Nur auf der Grundlage aussage- und damit prüffähiger Unterlagen können wir eine sachgemäße Entscheidung treffen.

---

### **Ihre Ansprechpartner beim LVR- Inklusionsamt sind:**

Klaus-Peter Rohde  
Tel.: 0221-809-4366  
eMail: klaus-peter.rohde@lvr.de

Rene Stenz  
Tel.: 0221-809-4361  
eMail: rene.stenz@lvr.de

Sabrina Groschek  
Tel.: 0221-809-4452  
eMail: sabrina.groschek@lvr.de

Michaela Pütz  
Tel.: 0221-809-5373  
eMail: michaela.puetz@lvr.de

## Anforderungen an das (Erst-) Konzept

Die folgende Aufstellung enthält eine beispielhafte Gliederung für ein mögliches Erst- oder Erweiterungskonzept – dieses kann jedoch im Einzelfall konzept- und branchenbedingt stark variieren. Dennoch kann diese Gliederung als Orientierungshilfe bei der Erarbeitung eines Konzeptes dienen.

### 1 Die Unternehmensidee

- Genaue Beschreibung des Produktes bzw. der zu erbringenden Dienstleistung (*Wer möchte was wo wie wem warum zu welchen Bedingungen anbieten / verkaufen?*)
- Einschätzung der Marktchancen
- Darstellung der Absatzmärkte und –strategien
- Angaben zur geplanten Unternehmensentwicklung

### 2 Das Personalkonzept

Darstellung des Personalkonzeptes mit Angaben zu

- Anforderungen der Arbeitsplätze
- Stellenplan
- Qualifikation der Geschäftsführung / Leitungspersonen (Erfahrung mit der Branche und / oder betrieblicher Leitungsfunktion)
- Qualifikation der psychosozialen / arbeitsbegleitenden Betreuung
- Personalauswahl
- Maßnahmen der innerbetrieblichen Personalentwicklung und Qualifizierung
- detaillierte Tätigkeitsbeschreibung der Arbeitsplätze für Personen mit einer Schwerbehinderung
- Darstellung der Erfahrungen des Trägers / des Gesellschafters / des Geschäftsführers mit der Beschäftigung von Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX

### 3 Rechtliche Verhältnisse und organisatorische Strukturen (entfällt bei Erweiterungen)

- Zuordnung der geplanten Unternehmung zu den Förderinstrumenten Inklusionsunternehmen, -Betrieb oder –Abteilung
- Beschreibung bereits vorhandener Unternehmen, Betriebsteile oder Zweckbetriebe
- Angaben über die „sozialen Unternehmer“
  - bei Vereinen oder Verbänden: Darstellung der anderen Aktivitäten
  - bei Einzelpersonen: Angaben zur Person

- Angaben zu Satzung, Gesellschaftervertrag, träger- oder gesellschaftsinterner Organisation und ggf. Steuerbegünstigungen

#### **4 Wirtschaftlichkeit und Planungsrechnung**

- Darstellung der (geplanten) Wirtschaftlichkeit mit Kommentierung – bei bestehenden Unternehmen: Darstellung des IST-Standes und Vorlage der Bilanzen und aktuellen BWA
- Detaillierte Aufschlüsselung (mit Kommentierung) nach Aufwendungen und Erträgen, insbesondere
  - Investitionen
  - Betriebskosten (aufgeschlüsselt)
  - Personalkosten (aufgeschlüsselt)
  - variablen Kosten
  - kalkulatorischen Kosten
  - Zins- und Finanzierungskosten
  - ggf. weiteren Kosten
  - Umsätze und Erträge aus betrieblicher Tätigkeit (aufgeschlüsselt)
  - sonstige Erträge (aufgeschlüsselt)
- Aufstellung des Gesamtinvestitionsbedarfs und Gesamtfinanzierungsplans
- Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbezug der geplanten Unternehmensentwicklung für 5 Jahre
- Liquiditätsplanung für die Unternehmensgründung / Unternehmensentwicklung (mindestens für die ersten 12 Monate unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschüsse)
- Darstellung der wirtschaftlichen Zielprojektion (Entwicklung der Zuschussquote, Erreichung des Break-Even, Chancen und Risiken, Entwicklung des Marktes, u.a.)